

Der Gastkommentar

Was Gerichte nicht dürfen und was Steuerberatern erlaubt ist ...

... damit beschäftigt sich unter anderem das BFH-Urteil zur Ansparabschreibung in einem ausländischen Unternehmen über das der *'steuertip'* bereits in der Ausgabe 49/11 berichtete. Erfreulicherweise hat der erste Senat unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es für die Gesetzesauslegung in erster Linie auf den Wortlaut der Vorschrift ankommt. Weder die Finanzverwaltung noch die – gerichte sind befugt, Vorschriften entgegen ihres Wortlautes auszulegen, um Gestaltungspotenzial zu vermeiden. Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat auch das Recht, Steuern zu sparen.



Bemerkenswert ist, dass vier Finanzgerichte vorher anders geurteilt haben. Den Richtern sind nicht die leisesten Zweifel an ihrem Handeln gekommen, in den Gesetzestext Tatbestandsmerkmale hineinzulesen, die dort nicht stehen. In drei der Fälle kam es nicht zur Revision, auch ich musste um meine Chance beim BFH kämpfen. Denn zunächst war die Klage durch Gerichtsbescheid abgewiesen worden. Die Begründung war kurz: Eine Ansparabschreibung sei nur für inländische Wirtschaftsgüter möglich. Das sei offenkundig. Nachdem es wegen meines Einspruchs zur mündlichen Verhandlung vor dem zuständigen Senat kam, war relativ schnell klar, an dem Urteil würde sich nichts ändern. Allerdings wurde die Revision zugelassen, denn die entscheidende Frage, die die Richter beantworten sollten („*Woran sollen sich die Steuerpflichtigen und Steuerberater halten, wenn nicht an den Wortlaut des Gesetzes?*“), wurde offensichtlich als ernstzunehmend und grundlegend eingestuft. Die Folgen sind bekannt. Von Kollegen weiß ich, dass es bundesweit völlig unterschiedliche Einschätzungen des Sachverhaltes gab. Einige Finanzämter haben die Rücklage de luxe antragsgemäß und endgültig veranlagt, in Bayern war man der Auffassung, es müsse eine gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung abgegeben werden („*Quatsch*“ sagt der BFH „*schaut ins Gesetz, § 180 Abs. 3 AO*“), in Norddeutschland hing man sich an der verbindlichen Bestellung auf und zweifelte die Ernsthaftigkeit der Investitionsabsicht an (als ob alle Kostenvoranschläge für inländische Wirtschaftsgüter tatsächlich zu Anschaffungen geführt haben!). So viel zum Thema der gleichmäßigen Steuererhebung in Deutschland! Die ist offensichtlich eine Farce, denn die Gleichheit vor dem Gesetz – ein Grundrecht! – ist im Steuerrecht nicht gegeben.

Schlussendlich ist das Urteil im Kern für unseren Berufsstand aber ein positives und ermutigendes. Der BFH bestätigt: Unsere Suche nach der Auslegung von Gesetzen für die Bürger ist rechtmäßig, zulässig und stellt keinen Gestaltungsmissbrauch dar. Es bleibt zu wünschen, diese Botschaft möge auch alle Finanzgerichte und Rechtsbehelfstellen erreichen und deren zukünftige Entscheidungen beeinflussen.

Stefan Klusmeier

Stefan Klusmeier
Steuerberater, Dresden

als Service an.

ste Runde in Sichtweite

itiven BFH-Rechtsprechung zum Abzug von Auf-
n bzw. Betriebsausgaben verworfen (vgl. *'steuertip'*
einer aktualisierten Einkommensteuer-Kurzinforma-
n Finanzämter, die neue Gesetzeslage (sofort)
ilige Bescheide sollte weiterhin auf jeden Fall Ein

1 mandantenbewußten Steuerberater.